

HARMAN VERKAUFSBEDINGUNGEN

1 DEFINITIONEN

In den vorliegenden Bedingungen gelten folgende Definitionen:

01 „Bedingungen“ steht für die vorliegenden Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

02 „Beherrschung“ steht für die Macht unmittelbar oder mittelbar die Führung und geschäftlichen Strategien eines Unternehmens per Vertrag oder durch andere Methoden richtungweisend zu lenken oder die Lenkung zu veranlassen, unabhängig davon, ob die Beherrschung die Folge von Mehrheitseigentum der Anteile oder einer Stimmberechtigung in Höhe von mindestens 50 % oder dem Eigentum an dem im Wesentlichen gesamten Betriebsvermögen ist.

03 „Bestätigung“ steht für die schriftliche Verkaufsbestätigung des Verkäufers.

04 „Bestellung“ steht für eine schriftliche Bestellung, die der Käufer dem Verkäufer bezüglich des Kaufs der Produkte ausstellt.

05 „Hersteller“ steht für jeden Lieferanten des Produkts.

06 „Insolvenz“ steht für die Unfähigkeit des Käufers, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, die Aussetzung der Abzahlung seiner Schulden oder den Beginn von Verhandlungen des Käufers mit mindestens einem seiner Gläubiger über seine Umschuldung; Insolvenz ist es auch, wenn die Verschuldung des Käufers höher ist als der Wert seines Vermögens und/oder bezüglich der Verschuldung des Käufers ein Moratorium erklärt wird und/oder der Käufer sich einem Insolvenzverfahren ausgesetzt sieht (einschließlich der Bestellung eines Insolvenzverwalters in welcher Form auch immer) oder in einem Rechtssohnsgebiet ein ähnliches Verfahren angestrengt wird.

07 „Käufer“ steht für den Käufer eines Produkts; handelt es sich beim Käufer um mehr als eine Person steht der Begriff gesamtschuldnerisch für diese Personen.

08 „Lieferung“ steht im Zusammenhang mit Produkten für den Besitzübergang vom Verkäufer an den Käufer oder an einen Empfänger im Auftrag des Käufers oder an einen unabhängigen Transporteur zur Lieferung an den Käufer; im Zusammenhang mit Dienstleistungen steht der Begriff für die Erfüllung der Dienstleistung, Bezugnahmen auf eine „Lieferung“ schließen immer auch die Teillieferung ein.

09 „Mittlung“ steht für eine Mitteilung in Schriftform; „benachrichtigen“ hat die entsprechende Bedeutung. „Schriftform“ steht auch für schriftliche Telekommunikation.

10 „Person“ steht für natürliche und juristische Personen, einschließlich staatlicher und überstaatlicher Organisationen.

11 „Preis“ steht für den Preis in der Preisliste des Verkäufers, die am Tag der Annahme der Bestellung durch den Verkäufer gilt; im Falle einer Teillieferung steht „Preis“ für den Teil des Preises, der der Teillieferung entspricht.

12 „Produkt“ steht für die vom Verkäufer gelieferten Waren und Dienstleistungen und umfasst, wo zutreffend, die begleitenden Handbücher und produktbezogenen Prospekte sowie die Verpackung.

13 „Steuern“ steht für einschlägige Abgaben, Steuern, Zölle, Gebühren und Kautionen, die von einer staatlichen Stelle bei der Einfuhr oder dem Verkauf des Produkts berechnet werden.

14 „Verbraucher“ steht für die Person, die nicht in Ausübung ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit Käufer des Produkts ist und die durch für den Verkauf geltende Verbraucherschutzgesetzgebung geschützt ist.

15 „Verbundene Gesellschaft“ steht für eine Rechtspersönlichkeit, die unmittelbar oder mittelbar über ein oder zwei Vermittler eine andere Rechtspersönlichkeit innerhalb der betreffenden Unternehmensgruppe beherrscht, von ihr oder gemeinsam mit ihr beherrscht wird.

16 „Verkauf“ umfasst Vermietungen und andere entgeltliche Veräußerungen von Rechten oder Beteiligungen an den Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen; entsprechend sind Bezugnahmen auf „Verkäufer“ und „Käufer“ zu verstehen.

17 „Verkäufer“ steht für Harman International Industries, Limited, oder eine ihr Verbundene Gesellschaft, wie in der Bestätigung oder Rechnung angegeben.

18 „Zinsen“ steht für den Zinssatz von 1,5 % pro Monat (bzw. den höchsten laut einschlägigen Gesetzen zulässigen Zinssatz, falls dieser niedriger ist); halbjährlich findet eine Aufzinsung statt.

19 Begriffe und Ausdrücke, die in der aktuellen Ausgabe der Incoterms (Incoterms 2010, wie von der Internationalen Handelskammer in Paris veröffentlicht) definiert sind, haben diese Bedeutung auch bei jedem Verkauf.

20 Das Geschlecht ist austauschbar, und die Einzahl schließt den Plural ein.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

01 Eine Bestellung bedarf der Bestätigung des Verkäufers. Ein bindender Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer („Vertrag“) auf Grundlage dieser Bedingungen kommt mit der Bestätigung oder Lieferung zustande.

02 Für den Verkauf von Produkten gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen; jedoch gehen die Bestimmungen einer vom Käufer und Verkäufer ausgefertigten, beiderseits unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung über den Verkauf der Produkte diesen Bedingungen vor, soweit sie nicht übereinstimmen. Eine Bestätigung, die die vorliegenden Bedingungen einbezieht, gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, als Bestätigung, die die korrekten und vollständigen Vertragsbedingungen enthält, es sei denn, der Käufer benachrichtigt den Verkäufer innerhalb von zehn Tagen nach der Absendung der Bestätigung über einen Fehler. Der Verkäufer kann etwaige Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers nicht berücksichtigen, und auch sein Verkaufspersonal liest sie

nicht. Andere Bedingungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur insoweit einbezogen, als der Verkäufer ihre Anwendung dem Käufer gegenüber ausdrücklich schriftlich bestätigt. Alle zukünftigen Verkäufe unterliegen den vorliegenden oder den jeweils in der Zukunft aktualisierten, dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Bedingungen.

03 Der Verkäufer behält das Urheberrecht und alle sonstigen Rechte an seinen Verkaufs- und Benutzerprospekten sowie seine Rechte an Angeboten und Preisen, die nicht nachgemacht oder für andere Zwecke genutzt werden dürfen als die, für die sie dem Käufer bzw. Kaufinteressenten zur Verfügung gestellt wurden. Computersoftware, Produktentwürfe und anderes geistiges Eigentum am Produkt verbleiben im Eigentum des Verkäufers bzw. der Lieferanten des Verkäufers und dürfen nur für den ordnungsgemäßen Betrieb des Produktes des Verkäufers genutzt werden. Sofern und soweit der Verkäufer nicht zunächst dem Käufer gegenüber schriftlich bestätigt, dass bestimmte Informationen das geschützte Eigentum des Käufers sind, gelten die dem Verkäufer vom Käufer mitgeteilten Informationen als gemeinfrei. Wird das Produkt nach Entwürfen oder Spezifikationen des Verkäufers hergestellt, gewährleistet der Käufer, dass dieses Produkt frei von Einwendungen oder Rechten und Ansprüchen Dritter hergestellt werden kann und dass der Käufer keine Rechte an den Prozessen und dem Knowhow beansprucht, die dem Verkäufer für die Herstellung des Produktes offengelegt wurden.

04 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, vorausgesetzt, dass jeder Teil alleine genutzt oder weiterverkauft werden kann; entsprechende Teillieferungen sind anzunehmen und zu bezahlen, als ob sie in Erfüllung eines eigenen Auftrags erfolgten.

05 Sofern nicht in der Bestellung und der dazugehörigen Bestätigung ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Liefertermine nur indikativ und daher nicht verbindlich. Jeweils nach dem vertraglichen bzw. indikativ angegebenen Liefertermin kann der Käufer dem Verkäufer eine den Umständen nach angemessene Frist setzen (jedoch nicht weniger als einundsechzig Tage); der Verkäufer kann innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung des Käufers mittels einer Gegenmitteilung vom Vertrag bzw. von einem abtrennbaren Teil desselben zurücktreten und haftet in diesem Fall nicht weitergehend gegenüber dem Käufer für den aufgelösten Vertrag oder Teilvertrag; lediglich der Preis oder der geschuldete Teil davon sind zurückzuzahlen.

06 Kataloge, Preislisten und andere Verkaufsprospekte sowie die im Auftrag des Verkäufers (schriftlich oder mündlich) erteilten Auskünfte dienen nur der allgemeinen Information und werden nicht Vertragsbestandteil, so dass sie auch nicht als vorvertragliche Zusagen gelten, auf deren Grundlage der Verkauf erfolgt, außer insoweit, als dies ausdrücklich in der Bestellung und der entsprechenden Bestätigung vereinbart ist. Sofern die Bestellung oder die Bestätigung nicht ausdrücklich anderes angeben, sind Abweichungen im Design, in den Spezifikationen, der Leistung, den Eigenschaften und dem Aussehen des Produkts gestattet, sofern das gelieferte Produkt im Wesentlichen gleichartig und gleichwertig ist.

07 Die Produkte werden (sofern es in der Bestätigung nicht ausdrücklich anders steht) ab Lager des Verkäufers versandt; die Kosten für Verpackung, Fracht und ggf. - wenn der Käufer dies wünscht oder der Verkäufer dies für angemessen hält - Versicherung werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

08 Die Preise verstehen sich ausschließlich Steuern; der Käufer zahlt neben dem Preis sämtliche Steuern zu den geltenden Sätzen und die betreffenden Zinsen; Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf die Zahlung des Preises durch den Käufer an den Verkäufer schließen die Zahlung der Steuern an den Verkäufer ein, für die dieser verantwortlich ist.

09 Sofern in der Bestellung und der entsprechenden Bestätigung nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, werden alle Bestellungen für Standardprodukte auf der Grundlage angenommen, dass der Verkäufer eine angemessene Anpassung des Preises vornimmt, wenn der Listenpreis des Produkts zwischen dem Tag der Bestellung und dem Termin der Lieferung steigt oder fällt.

10 Die Anwendbarkeit und der Umfang einer Herstellergarantie besteht nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder wie dies nach eigenem Ermessen des Verkäufers dem Käufer schriftlich mitgeteilt wird. Eine solche Herstellergarantie ersetzt jegliche andere Haftung des Verkäufers und des Herstellers für mangelhafte Produkte und entlastet sie davon. Der Verkäufer handelt, wenn er nicht gleichzeitig auch Hersteller ist, im Sinne dieses Absatzes als Bevollmächtigter des Herstellers. Werden Reparaturen und Ersatzlieferungen gemäß der vorstehend erwähnten Herstellergarantie vorgenommen, gelten die Bedingungen des vorliegenden Absatzes für die Reparatur oder Ersatzlieferungen des Produkts. Im Falle eines Verkaufs an einen Verbraucher unterliegt der vorliegende Absatz den vorrangigen Bestimmungen des Rechts des Ortes, an dem der Verkäufer beabsichtigt, das Produkt an einen Verbraucher zu verkaufen.

11 Sofern eine gesetzliche Bestimmung, die nicht vertraglich abbedungen werden kann, nicht etwas anderes vorsieht, wird das Produkt unter der Bedingung verkauft und die Händler für das Produkt verpflichten sich, es unter dieser Bedingung weiter zu verkaufen, dass in Bezug auf einen vom Käufer oder einem Dritten erhobenen Anspruch, ob vertraglich oder anderweitig (außer bei Ansprüchen in Bezug auf durch Fahrlässigkeit verursachten Tod oder Personenschaden, für den die Person, der gegenüber der

Anspruch erhoben wird, verantwortlich ist), die Haftung des Verkäufers und jedes Herstellers gegenüber dem Käufer und etwaigen Dritten den Preis des Produkts, dem dieser Anspruch gilt, nicht überschreitet; auf keinen Fall haften Verkäufer oder Hersteller für wirtschaftliche Verluste und Folgeschäden. Weder Verkäufer noch Hersteller sind verantwortlich für vom Käufer oder einem Dritten vorgenommene Reparaturen oder für deren Folgen.

12 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, Mängel und Unterlassungen aufgrund von höherer Gewalt, Handlungen einer inländischen, überstaatlichen oder öffentlichen Stelle, Arbeitskämpfen, Nichtverfügbarkeit oder Verzögerung bei der Lieferung von Materialien und Arbeit zu üblichen kaufmännischen Konditionen und andere Sachen ähnlicher und anderer Art, die sich ganz oder teilweise der Kontrolle des Verkäufers entziehen.

13 Der Käufer hat einzuhalten, und hat dem Verkäufer die notwendige Unterstützung und Zusammenarbeit zu leisten, um zu gewährleisten, dass der Verkäufer einhält: sämtliche Bundes-, Landes-, kommunalen und sonstigen Gesetze und Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Nutzung, des Service, des Transports und der Entsorgung eines Produktes sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten und Tätigkeiten des Käufers gemäß dem Vertrag stehen, darunter unter anderem die Einhaltung der erforderlichen staatlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, der Ausfuhrkontrollvorschriften, der Zollvorschriften, der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Garantien und Gewährleistungen, des United States Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act, und der Gesetze, Vorschriften und Regularien des Office of Foreign Assets Control des US-Schatzministeriums. Der Käufer hat dem Verkäufer umgehend jegliche Informationen mitzuteilen, die ihm über Anklagen, Beschwerden und Ansprüche von Kunden, anderen Personen oder staatlichen Stellen in Bezug auf Käufer, Verkäufer und Produkte, bekannt werden.

3 INBESTIMMUNG UND EIGENTUMSRECHT, ZAHLUNGEN, KREDIT, REKLAMATION

01 Der Gefahrübergang an den Käufer erfolgt bei Lieferung der Produkte, unabhängig von der Art der Lieferung und davon, welche Partei den Transportvertrag abschließt. Der Käufer hat einen angemessenen Versicherungsschutz zu erwerben, der dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preis der Produkte entspricht.

02 Umgehend nach dem Eingang der Produkte beim Käufer oder dem vom Käufer benannten Empfänger hat der Käufer die Produkte zu untersuchen und zu testen und dem Verkäufer bzw. ggf. dem Transporteur als Voraussetzung für einen Anspruch des Käufers zeitgerecht fehlende oder mangelhafte Produkte anzuzeigen. Das Produkt gilt vom Käufer als bedingungslos akzeptiert, sofern der Käufer nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Lieferung des Produkts, auf das sich die Rüge bezieht, dem Verkäufer eine schriftliche Rüge sendet.

03 Die Lieferung gilt als vollständig und die Zahlung darf nicht zurückgehalten oder verzögert werden, unabhängig davon, dass bestimmte Posten noch zu liefern sind. Zahlungen dürfen nicht aufgrund von Ansprüchen, Gegenansprüchen und Aufrechnungen einbehalten oder verzögert werden, sofern deren Höhe nicht in Schriftform vom Verkäufer gegenüber dem Käufer oder in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil vorbehalten bestätigt wird.

04 Der Verkäufer kann seine Rechnungen auf Papier oder elektronisch ausstellen; beide Rechnungsarten sind gleich rechtswirksam. Die Produkte werden unter der Bedingung verkauft, dass der Käufer bei oder vor der Lieferung den vollen auf der Rechnung angegebenen Preis und die Steuern auf das Bankkonto des Verkäufers überweist, sofern Verkäufer und Käufer nicht schriftlich eine andere Vorgehensweise vereinbaren. Die Zahlung gilt als geleistet, wenn der volle Preis und die vom Verkäufer zu zahlenden Steuern beim Verkäufer in bar oder als vorbehaltenes Guthaben auf seinem Konto bei einer von ihm angegebenen Bankfiliale eingegangen sind. Der Käufer hat Zinsen auf fällige Beträge, die noch nicht bezahlt wurden, zu zahlen.

05 Eine punktuelle Zahlung ist wesentlich. Zahlungen an den Verkäufer haben in der von ihm angegebenen Währung zu erfolgen. Etwaige Währungsumrechnungen erfolgen gemäß einem vom Verkäufer jeweils genannten allgemein anerkannten Index. Falls es dem Verkäufer nach eigenem Ermessen scheint, dass es aus irgendeinem Grund (der nicht mit den finanziellen Umständen des Käufers zusammenhängen muss) Zweifel daran gibt, ob die vollständige Zahlung des Preises und der Steuern für eine oder alle Bestellungen bei Fälligkeit erfolgt, kann der Verkäufer, ungeachtet der ansonsten im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen, den Käufer durch Nachricht auffordern, dass dieser eine sofortige Zahlung leistet oder bedingungslos zur Zufriedenheit des Verkäufers sicherstellt; wenn die Zahlung oder Sicherung nicht innerhalb von sieben Tagen nach dieser Nachricht zur Zufriedenheit des Verkäufers erfolgt, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und unbeschadet des Anspruchs des Verkäufers auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzung, die Arbeit am gesamten oder einem Teil des Vertrages ohne weitere Haftung gegenüber dem Käufer aussetzen bzw. ihn zu jeder Zeit nachfolgend beenden. Der Verkäufer kann als Sicherheit für die Zahlung eine bedingungslose Garantie oder ein frei übertragbares und teilbares Akkreditiv einer für den Verkäufer nach eigenem Ermessen annehmbaren Bank akzeptieren.

06 Gewährt der Verkäufer dem Käufer Kredit, ist dieser Kredit eine getrennte Vereinbarung und keine Bedingung für den Verkauf. Der Verkäufer kann jederzeit den dem

Käufer eingeräumten Kreditrahmen verringern, aussetzen oder zurückziehen, ohne dass er einen Grund angeben muss; insbesondere kann der Verkäufer dem Käufer den Kredit sperren, wenn der Käufer oder eine Person aus der Unternehmensgruppe des Käufers oder eine andere Person, die mit dem Käufer verbunden ist, eine Verletzung des mit dem Verkäufer, einer ihm verbundenen Gesellschaft oder einer ihm sonst verbundenen Person abgeschlossenen Vertrages begeht oder androht oder wahrscheinlich insolvent wird.

07 Der Käufer gewährt dem Verkäufer ein Sicherungsrecht an allen Produkten, die der Verkäufer dem Käufer verkauft, und an allen Erlösen des Käufers aus Verkäufen dieser Produkte, um die Zahlung der dem Verkäufer zustehenden Beträge sicherzustellen; dem Käufer ist es jedoch gestattet, die Produkte im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verkaufen und das Eigentum an den Produkten zu übertragen. Auf Anfrage des Verkäufers fertigt der Käufer alle Dokumente aus, die erforderlich sein können, damit das Sicherungsrecht wirksam wird. Soweit der Käufer ein Sicherungsrecht an einem Produkt hält, ermächtigt er den Verkäufer die Produkte im Namen des Käufers von jedem nachfolgenden Käufer wiederzuverlangen. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, für ihn den Erlös aus Weiterverkäufen einzutreiben, eine gültige Quittung auszustellen und die vom Käufer zu zahlenden Beträge auf das eigene Konto des Verkäufers zu überweisen. Der Käufer gewährt oder verschafft dem Verkäufer und seinen Beauftragten freien Zutritt zu den Räumlichkeiten und der Ausrüstung, wo die Produkte des Verkäufers sowie alle Bücher und Unterlagen über den Weiterverkauf der Produkte verwahrt sind, und hat kostenlos dafür zu sorgen, dass seine Erfüllungsgehilfen und Bevollmächtigten Ihnen die Unterstützung zukommen lassen, die der Verkäufer anfordern kann, um diese Bestimmungen wirksam werden zu lassen. Der Verkäufer übergibt dem Käufer eine Abrechnung, in der er die Schulden des Käufers mit den von nachfolgenden Käufern erzielten Überschüssen verrechnet und davon die Kosten des Inkasso abzieht. Falls es notwendig wird, dass der Verkäufer Inkassomaßnahmen ergreift oder zur Eintreibung des vom Käufer geschuldeten Geldes einen Gerichtsprozess anstrengt, ist der Käufer für die Anwalts- und Inkassokosten verantwortlich, die dem Verkäufer im Zusammenhang damit entstanden sind. 08 Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers werden keine Rücksendungen oder Umtausche gestattet. Produktrücksendungen unterliegen einer Bearbeitungsgebühr gemäß den jeweils wirksamen Richtlinien des Verkäufers.

4 ALLGEMEINES

01 Der Käufer darf seine Rechte gemäß dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers abtreten oder belasten.

02 Der Verkäufer kann seine Verpflichtungen gemäß dem Vertrag ohne die Zustimmung des Käufers ganz oder teilweise an einen Subunternehmer übertragen.

03 Sollte eine Bedingung des Vertrages oder der vorliegenden Bedingungen nach dem anwendbaren Recht unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der vorliegenden Bedingungen davon nicht berührt. Der Vertrag hat rechtmäßig so erfüllt zu werden, dass er seinen entsprechenden Ziele so nah wie möglich kommt.

04 Vorbehaltlich Ziffer 2.2 unterliegt der vorliegende Vertrag und dessen Errichtung dem Recht von England unter Ausschluss der Rechtskollisionsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens und wird entsprechend ausgelegt. Im Falle eines Streites (a) unterwirft sich der Käufer der ausschließlichen allgemeinen Zuständigkeit der entsprechenden englischen Gerichte in London, England, und die Parteien verzichten auf jegliche Anfechtung der örtlichen Zuständigkeit dieser Gerichte für das Einbringen von Klagen oder das Anstrengen von Verfahren in Bezug auf den vorliegenden Vertrag sowie der Entscheidung dieser Gerichte und (b) stimmt der Käufer zu, dass die betreffende Klage vor diesen Gerichten eingebracht bzw. das betreffende Verfahren dort angestrengt werden kann. 05 Mitteilungen, Anträge, Zustimmungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichterklagen und sonstige Kommunikation gemäß diesen Bedingungen (die alle als „Mitteilung“ gelten) haben schriftlich abgefasst zu sein und die Parteien an den Anschriften adressiert zu sein, die auf dem Deckblatt der Bestätigung stehen, oder an den Anschriften, die die empfangende Partei schriftlich angibt. Alle Mitteilungen sind persönlich zuzustellen, mit einem landesweit anerkannten Expressdienst über Nacht zugestellt (unter Vorauszahlung aller Zustellungsgebühren), per Fax (mit Bestätigung der Übertragung) übermittelt oder per Einschreiben (mit Antwortschein und frankiert) versandt. Sofern in den vorliegenden Bedingungen nichts Anderes gesagt ist, ist eine Mitteilung erst wirksam, (a) wenn sie bei der empfangenden Partei eingeht und (b) wenn die Partei, die die Mitteilung versandt hat, die Vorschriften dieses Absatzes eingehalten hat.

06 Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen, die ihrer Art nach über ihre Laufzeit hinaus gelten sollen, bleiben nach der Beendigung oder dem Ablauf dieser Bedingungen und der betreffenden Verfahren in Kraft, darunter folgende Bestimmungen: 2.03, 2.13, 4.04 und 4.06.

HARMAN GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN

1 GELTUNGSBEREICH

01 Die vorliegenden GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN regeln die allgemeinen Gewährleistungsbedingungen für VERTRAGSPRODUKTE der Marke Martin, die laut BESTÄTIGUNG oder Rechnung von der Harman International Industries Incorporated oder mit ihr VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (dem „VERKÄUFER“) gekauft wurden.

02 Die vorliegenden GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN gelten ergänzend zu den jeweils geltenden VERKAUFSBEDINGUNGEN.

03 Sofern der Kontext nichts Anderes erfordert, haben in den GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN verwendete Begriffe und Formulierungen die ihnen in den jeweils geltenden VERKAUFSBEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN

01 Nach Maßgabe dieser GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN übernimmt der VERKÄUFER folgende Gewährleistung:

(a) Alle vorgefertigten VERTRAGSPRODUKTE sind bei normaler industrieller Verwendung ab LIEFERUNG für vierundzwanzig (24) Monate frei von Material- und Verarbeitungsmängeln, Ersatzteile ab LIEFERUNG für drei (3) Monate. Der VERKÄUFER gewährleistet die Lieferbarkeit von Ersatzteilen für fertige VERTRAGSPRODUKTE nur während der in dieser Ziffer angegebenen Gewährleistungsfrist.

(b) GEBRAUCHTE VERTRAGSPRODUKTE, die vor dem VERKAUF vom VERKÄUFER entsprechend zertifiziert wurden, sind bei normaler industrieller Verwendung ab LIEFERUNG neunzig (90) Tage lang frei von Material- und Verarbeitungsmängeln. Für GEBRAUCHTE VERTRAGSPRODUKTE, die vor dem VERKAUF nicht vom VERKÄUFER entsprechend zertifiziert wurden, wird keine Gewährleistung übernommen.

3 GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE UND VERFAHREN

01 Gewährleistungsansprüche des KÄUFERS wegen Mängeln von VERTRAGSPRODUKTEN oder Ersatzteilen sind gemäß den VERKAUFSBEDINGUNGEN bei LIEFERUNG oder, wenn der Mangel bei Prüfung der VERTRAGSPRODUKTE zum Zeitpunkt der LIEFERUNG nicht angemessen erkennbar war, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Sichtbarwerden des Mangels anzuzeigen, andernfalls gelten die fertigen VERTRAGSPRODUKTE oder Ersatzteile als vom KÄUFER mangelfrei abgenommen. Gewährleistungsansprüche des KÄUFERS, die dem VERKÄUFER nach Ablauf der in Ziff. 2.01 genannten Gewährleistungsfristen angezeigt werden, werden nicht anerkannt.

02 Wenn dem VERKÄUFER ein Gewährleistungsanspruch innerhalb der in Ziff. 2.01 und 3.01 genannten Gewährleistungsfristen angezeigt und vom VERKÄUFER schriftlich bestätigt wurde (wobei diese Bestätigung nicht unbillig verweigert werden darf), kommt der VERKÄUFER seiner Gewährleistung wie folgt nach:

(a) Wenn dem KÄUFER nach vernünft-

igem Ermessen zugemutet werden kann, den Mangel – ggf. mit Unterstützung der Abteilung Technischer Support und Kundendienst des VERKÄUFERS – selbst zu beheben, kann der VERKÄUFER seiner Gewährleistung durch kostenfreie Zusage der erforderlichen Ersatzteile an den KÄUFER nachkommen;

(b) wenn dem KÄUFER nach vernünftigem Ermessen nicht zugemutet werden kann, den Mangel selbst zu beheben, hat der VERKÄUFER die mangelhaften vorgefertigten VERTRAGSPRODUKTE bzw. Ersatzteile zu reparieren oder zu ersetzen, wenn der KÄUFER alle vom VERKÄUFER zu ersetzenden vorgefertigten VERTRAGSPRODUKTE bzw. Ersatzteile an den VERKÄUFER zurückgegeben und ihm vollständiges Eigentum daran übertragen hat; der für VERTRAGSPRODUKTE bzw. Ersatzteile gelieferte Ersatz muss a) dem betreffenden fertigen VERTRAGSPRODUKT bzw. Ersatzteil gleichwertig sein oder im Wesentlichen entsprechen und b) neu, neuwertig oder neuwertig überholt sein; oder

(c) wenn nach alleinigem Ermessen des VERKÄUFERS keiner der vorgenannten Rechtsbehelfe wirtschaftlich durchführbar ist, kann der VERKÄUFER dem KÄUFER stattdessen den Netto-Kaufpreis, den dieser für die mangelhaften fertigen VERTRAGSPRODUKTE bzw. Ersatzteile gezahlt hat, abzüglich einer angemessenen Wertminderung für Gebrauch bzw. Alter, erstatten wenn der KÄUFER vollständiges Eigentum an den betreffenden fertigen VERTRAGSPRODUKTEN bzw. Ersatzteilen an den VERKÄUFER übertragen hat. Der KÄUFER hat innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ersatz der mangelhaften vorgefertigten VERTRAGSPRODUKTE bzw. Ersatzteile beim VERKÄUFER nachzufragen, ob er die mangelhaften vorgefertigten VERTRAGSPRODUKTE bzw. Ersatzteile an den VERKÄUFER zurücksenden oder vernichten soll. Er darf diese nur an den VERKÄUFER zurücksenden, wenn der VERKÄUFER der Rücksendung gemäß Ziff. 3.08 der VERKAUFSBEDINGUNGEN zugestimmt hat.

03 Der VERKÄUFER trägt das gesamte Risiko und alle Kosten für den Transport und die Transportversicherung, sofern die Gewährleistung nicht nach begründeter Einschätzung des VERKÄUFERS nicht besteht. Der KÄUFER trägt das gesamte Risiko und alle Kosten für die Demontage, den Ausbau, den Wiedereinbau und alle mit dem Vorstehenden zusammenhängenden Pflichten.

04 Durch die Reparatur oder den Austausch von vorgefertigten VERTRAGSPRODUKTEN bzw. Ersatzteilen gemäß den hier geregelten Gewährleistungen werden die in Ziff. 2.01 genannten Gewährleistungsfristen weder unterbrochen, noch verlängern sie sich.

4 AUSSCHLÜSSE UND BESCHRÄNKUNGEN

01 Die hier geregelten Gewährleistungen gelten nicht für vorgefertigte VERTRAGSPRODUKTE bzw. Ersatzteile, von denen die Seriennummer entfernt wurde oder die Schäden oder Mängel aufweisen, die wie folgt entstanden sind:

(a) durch normale Abnutzung, vorsätzliche

oder zufällige Beschädigung, Verschulden, unsachgemäße oder widerrechtliche Nutzung;

(b) durch Wasser, Feuchtigkeit, Blitzschlag, Sturm, unnormale Spannung, Oberschwingungsbelastung, Staub, Schmutz, Korrosion oder sonstige äußere Faktoren;

(c) durch den Spezifikationen der Benutzerdokumentation nicht entsprechenden Gebrauch;

(d) durch Verwendung nicht vom VERKÄUFER hergestellter bzw. verkaufter Ersatzteile oder durch Anschluss bzw. Einbindung anderer, vom VERKÄUFER nicht genehmigter Hard- oder Software, sofern der KÄUFER gegenüber dem VERKÄUFER nicht hinreichend nachweist, dass die Mängel bzw. Schäden nicht durch die in diesem Abs. d) genannten Faktoren verursacht wurden;

(e) durch Änderungen, Reparaturen oder Wartungsarbeiten, die von Dritten vorgenommen wurden, die dafür keine Genehmigung des VERKÄUFERS beantragt und erhalten haben, sofern der KÄUFER gegenüber dem VERKÄUFER nicht hinreichend nachweist, dass die Mängel bzw. Schäden nicht durch die in diesem Abs. e) genannten Faktoren verursacht wurden;

(f) durch von den Verfahrensanweisungen des VERKÄUFERS abweichende Verfahren; oder

(g) durch den Anweisungen des VERKÄUFERS nicht entsprechende Lagerung, Bewegung, Montage, Prüfung, Inbetriebnahme und Wartung der betreffenden fertigen VERTRAGSPRODUKTE bzw. Ersatzteile, deren den Anweisungen des VERKÄUFERS nicht entsprechenden Transport, Betrieb oder Gebrauch, Nichteinhaltung angemessener Sicherheitsvorkehrungen oder Nichtanwendung mindestens solcher Schutzmaßnahmen, wie der VERKÄUFER sie für Lager-, Transport- und Montageausrüstung seiner Marke treffen würde, einschließlich Transportkisten und faltbarer, transportabler Vorrichtungen, um die vorgefertigten VERTRAGSPRODUKTE und alle ihre Bestandteile vor Stößen und Vibrationen zu schützen, Aufprallschutz, Schutz gegen äußere Einflüsse, Schutz vor widrigen Umgebungsbedingungen, Wärmedämmung und Festigkeit. Für die VERTRAGSPRODUKTE erteilte Genehmigungen und Zertifizierungen gelten jeweils nur für das einzelne VERTRAGSPRODUKT und nicht für zusammen verwendete Gruppen von VERTRAGSPRODUKTEN.

02 Die hier geregelten Gewährleistungen gelten nicht für vorgefertigte VERTRAGSPRODUKTE bzw. Ersatzteile, die „wie besehen“, „aus zweiter Hand / second-hand“, „gebraucht“, „zu Demonstrationszwecken“ oder unter ähnlichen Einschränkungen verkauft werden, und nicht für VERBRAUCHSMATERIALIEN im Sinne der in dieser Ziff. 4.02 enthaltenen Definition. Im Sinne dieser Ziff. 4.02 sind „VERBRAUCHSMATERIALIEN“ Teile von VERTRAGSPRODUKTEN oder zur Verwendung mit VERTRAGSPRODUKTEN bestimmte Teile, die während des Betriebs der VERTRAGSPRODUKTE verbraucht werden und von Zeit zu Zeit vom Nutzer ersetzt werden müssen, insbesondere Glühlampen und Rauchöl. Informationen

über VERBRAUCHSMATERIALIEN stellt der VERKÄUFER dem KÄUFER auf Anfrage zur Verfügung.

03 Die hier geregelten Gewährleistungen gelten nur, wenn der Kaufpreis für die mangelhaften vorgefertigten VERTRAGSPRODUKTE bzw. Ersatzteile in voller Höhe bei Fälligkeit bezahlt worden ist.

04 Die hier geregelten Gewährleistungen gelten nur gegenüber dem KÄUFER als ursprünglichem Käufer der vorgefertigten VERTRAGSPRODUKTE und können nicht an spätere Käufer oder Endbenutzer abtreten oder auf solche übertragen werden.

05 Sofern der VERKÄUFER nicht schriftlich einer anderen Regelung zugestimmt hat, unterliegen die Gewährleistungen des VERKÄUFERS und die dafür geltenden Beschränkungen und Bedingungen den GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN und den VERKAUFSBEDINGUNGEN.

06 IM ZUSAMMENHANG MIT MANGELHAFTEN VORGEFERTIGTEN PRODUKTEN BZW. ERSATZTEILEN STEHEN DEM KÄUFER KEINE ANDEREN RECHTE ALS DIE IHM GEMÄSS DEN VERKAUFSBEDINGUNGEN UND DEN VORLIEGENDEN GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN GEWÄHRTEN RECHTE ZU. ÜBER DIE IN DEN VORLIEGENDEN GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN ENTHALTENEN AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND DIE VERKAUFSBEDINGUNGEN HINAUS STELLT DER VERKÄUFER KEINE BEDINGUNGEN UND GIBT KEINERLEI ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, WEDER SACHLICHER NOCH RECHTLICHER ART, INSBESONDERE KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER ZUFRIEDENSTELLENDE QUALITÄT, MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS HANDELSBRÄUCHEN ODER GEPFLOGENHEITEN ERGEBEN – DIESE SIND SÄMTLICH AUSGESCHLOSSEN, SOWEIT DEREN AUSSCHLUSS NACH DEN ANWENDBAREN GESETZEN ZULÄSSIG IST.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

01 Die sich aus den VERKAUFSBEDINGUNGEN ergebenden Bedingungen, Rechte und Pflichten werden durch die Ausführung, Lieferung und Erbringung der Gewährleistung nicht berührt, sofern und soweit dies nicht in den vorliegenden GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN angegeben ist.

02 Wenn eine Bestimmung der vorliegenden GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN ungültig, undurchsetzbar oder rechtswidrig ist, wird die Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder Rechtmäßigkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN und/oder der jeweils geltenden VERKAUFSBEDINGUNGEN dadurch nicht berührt.